

Ergänzende Bestimmungen

der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20. Juni 1980) (BGBl. I S. 684)

Gültig ab 01.01.2020

Inhaltsverzeichnis

- 1. Vertragsabschluss für die Wasserversorgung**
- 2. Grundstücksbenutzung**
- 3. Baukostenzuschuss (BKZ)**
- 4. Hausanschluss**
- 5. Angebot, Annahme und Fälligkeit der Kosten für Hausanschlüsse**
- 6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**
- 7. Kundenanlage**
- 8. Inbetriebsetzung**
- 9. Verbrauchsmessung**
- 10. Verlegung von Versorgungseinrichtungen**
- 11. Nachprüfung von Messeinrichtungen**
- 12. Nachprüfungspflicht des Kunden und Aufbewahrungsfrist des Wasserzählers nach einem Gerätewechsel**
- 13. Ablesung und Abrechnung**
- 14. Entgelt**
- 15. Zahlungsverzug**
- 16. Sperrung, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung**
- 17. Umsatzsteuer**
- 18. Zutrittsrecht**
- 19. Weiterleitung des Wassers an Mieter und sonstige Dritte**
- 20. Wasserabgabe für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke**
- 21. Auskünfte**
- 22. Inkrafttreten**

1. Vertragsabschluss für die Wasserversorgung

1.1 Der Auftrag des Kunden zur Herstellung der Wasserversorgung muss auf einem besonderen, bei der HWS erhältlichen Vordruck, erteilt werden.

1.2 Die HWS schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, dem Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (nachstehend "Anschlussnehmer" bzw. "Kunde" genannt) ab. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit anderen Nutzungsberechtigten (z. B. Pächter) abgeschlossen werden, wenn sich auch der Eigentümer zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.

1.3 Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Anschluss- und Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Neben der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer haftet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschluss- und Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der HWS abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der HWS unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der HWS auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

1.4 Grundstückseigentümer mit Sitz im Ausland haben einen Vertreter mit Sitz im Inland zu benennen.

2. Grundstücksbenutzung

2.1 Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich verlegt.

2.2 In Straßen, Plätzen usw., die im Privateigentum stehen, werden Rohrleitungen von der HWS nur auf Antrag des Eigentümers des anzuschließenden Grundstückes gelegt. Diese Rohrleitungen werden wie Hausanschlussleitungen behandelt; es gilt § 10 AVBWasserV. Der Anschlussnehmer hat vom betroffenen Grundstückseigentümer zur Sicherung des Rechts zum Betrieb der Rohrleitung eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der HWS in das Grundbuch eintragen zu lassen.

2.3 Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss den Nachweis einer dinglichen Berechtigung zur Benutzung des fremden Privatgrundstückes beizufügen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

3.1 Der Anschlussnehmer hat bei Anschluss an die Verteilungsanlagen der HWS oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten für die Herstellung oder Erweiterung der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) an die HWS zu zahlen.

3.2 Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

3.3 Die HWS bildet nach ihren versorgungstechnischen Gesichtspunkten einzelne Versorgungsbereiche, die alle Grundstücke erfassen, die an die örtliche Verteilungsanlage angeschlossen werden können.

3.4 Der Baukostenzuschuss wird nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes bemessen.

3.5 Als Straßenfrontlänge gilt die Straßenlänge, mit der das Grundstück aus den amtlichen Plänen ermittelt wird.

Bei Grundstücken, die an zwei Versorgungsanlagen angrenzen, wird das aus den Straßenfrontlängen sich ergebende Mittel zugrunde gelegt.

3.6 Für jedes Grundstück wird eine Straßenfrontlänge von mindestens 10 Metern für die Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt. Das gilt auch für Grundstücke, die nicht unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzen.

3.7 Als Straßen gelten Wege und Verkehrsflächen, sowohl öffentliche als auch private; letztere jedoch nur dann, wenn eine Versorgungsleitung verlegt ist.

Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar mit einer Front an einer Straße liegen, wird der Baukostenzuschussberechnung die Grundstücksfront zugrunde gelegt, die nach der Straße hinweist, von der aus das Grundstück versorgt wird. Als solche gilt die Parallele der zu dieser Straße am nächsten liegenden und bei danach gleichwertigen Grundstücksfronten das Mittel aus diesen.

3.8 Wird dem Wunsch des Anschlussnehmers nach mehreren Hausanschlüssen stattgegeben, so werden getrennte Baukostenzuschüsse erhoben, wenn die Anschlüsse nicht an derselben Straße liegen.

3.9 Bei der Berechnung des auf den Anschlussnehmer entfallenden Anteils werden in dem Versorgungsbereich nur die Straßenfrontlängen solcher Grundstücke berücksichtigt, bei denen nach den baulichen Nutzungsmöglichkeiten, aufgrund der behördlichen Bauplanungen in absehbarer Zeit mit einem Anschluss an das Versorgungsnetz der Gesellschaft gerechnet werden kann.

3.10 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten, die für die Erstellung, die Verstärkung oder den Ausbau der örtlichen Verteilungsanlage in einem Versorgungsbereich erforderlich sind. Zur Berechnung der Höhe des Baukostenzuschusses werden 70 % dieser Kosten herangezogen.

3.11 Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss berechnet sich wie folgt:

$$BKZ = K \times \frac{F}{G} \times B$$

Dabei bedeuten:

K = 0,7

F = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks (gemäß Ziffer 3.5/3.6)

G = Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betroffenen Versorgungsbereich an die Versorgungsanlage angeschlossen werden können (gemäß Ziffer 3.5)

B = Erforderliche Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erschließung, die Verstärkung oder den Ausbau der örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich

3.12 Der Baukostenzuschuss wird mit der Herstellung der Versorgungsanlage zur Zahlung fällig. Zahlungsziel sind 14 Tage nach Rechnungszugang. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

3.13 Die Erschließung neuer Baugebiete durch einen Erschließungsträger bzw. Investor erfolgt auf der Grundlage zivilrechtlicher Erschließungsverträge.

4. Hausanschluss

4.1 Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Bei Anschluss an eine technische Einheit (z.B. nicht begehbare Wasserzählerschächte oder Sanitärcontainer), endet der Hausanschluss an der Stelle der Verbindung mit dieser Einheit.

4.2 Die Hausanschlussleitung muss innerhalb und außerhalb des Gebäudes leicht zugänglich sein. Das Gebot der Zugänglichkeit ist erfüllt, wenn sie nicht überbaut wird und ihre Freilegung stets möglich ist. Überbauungen sind ebenso unzulässig wie das Lagern von Materialien sowie das Pflanzen von Bäumen, wenn hierdurch die Betriebssicherheit oder die Reparaturmöglichkeiten beeinträchtigt werden. Die HWS ist berechtigt, bei Feststellen einer Zuwiderhandlung den Hausanschluss auf einer anderen Trasse zu verlegen. Die entstehenden Kosten hat der Anschlussnehmer der HWS zu erstatten.

4.3 Die HWS kann verlangen, dass jedes Grundstück oder jedes Haus einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung erhält. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ein eigener Hausanschluss hergestellt werden. Die Anschlussstrasse sollte so gewählt werden, dass nach einer eventuell vorgenommenen Teilung des Grundstückes keine Grundstücke Dritter in Anspruch genommen werden.

4.4 Der Anschlussnehmer erstattet der HWS die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, bei zeitlich befristeten Anschlüssen auch die Kosten der Beseitigung dieser Leitung nach der

jeweils gültigen Kostenregelung der HWS. Ferner erstattet der Anschlussnehmer der HWS die Kosten für Veränderungen oder Beseitigung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

4.5 Die HWS ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der notwendigen Kosten für den Aufbruch und die Wiederherstellung befestigter Oberflächen im privaten Bereich, für die Lieferung und Montage eines Wasserzählerbügels sowie für die Aufbindung der neuen Hausanschlussleitung auf die Kundenanlage zu verlangen, soweit diese Leistungen im Zusammenhang stehen mit Arbeiten am Hausanschluss.

§ 10 Abs. 4 AVBWasserV bleibt davon unberührt.

5. Angebot, Annahme und Fälligkeit der Kosten für Hausanschlüsse

5.1 Die HWS macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot für den Anschluss an das Verteilernetz bzw. für die Veränderungen des Hausanschlusses und teilt ihm darin die Höhe der Hausanschlusskosten mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der HWS schriftlich die Annahme des Angebotes.

5.2 Die Hausanschlusskosten werden zu dem von der HWS angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 Abs. 3 AVBWasserV bleibt unberührt. Von der Bezahlung der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung des Anschlusses abhängig gemacht werden.

6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

6.1 Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist die Anschlusslänge dann, wenn sie eine Länge von 15 m überschreitet.

6.2 Die HWS kann die Errichtung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks auf dem Grundstück des Kunden nahe der zur Versorgungsleitung weisenden Grundstücksgrenze verlangen.

7. Kundenanlage

7.1 Die Kundenanlage hat den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

7.2 Errichtung, Erneuerung und wesentliche Veränderungen der Anlage haben nur durch die HWS selbst oder durch ein in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen zu Lasten des Kunden zu erfolgen.

7.3 Schäden und Mängel innerhalb der Kundenanlage müssen durch den Kunden unverzüglich beseitigt werden.

8. Inbetriebsetzung des Hausanschlusses und der Kundenanlage

8.1 Ausschließlich die HWS oder deren Beauftragte stellen den Hausanschluss her und setzen ihn in Betrieb.

8.2 Jede Inbetriebsetzung ist bei der HWS über das Installationsunternehmen zu beantragen.

8.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch das Installationsunternehmen, das vom Kunden mit der Herstellung, Änderung und Erneuerung bzw. der Herstellung der Betriebsfähigkeit nach Nutzungseinstellung beauftragt ist.

8.4 Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden nach dem jeweils gültigen Preisblatt der HWS in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung nicht möglich, z. B. aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer bzw. Kunde zu vertreten hat, so erstattet der Anschlussnehmer bzw. Kunde der HWS auch die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten.

9. Verbrauchsmessung

9.1 Zur Feststellung der gelieferten Trinkwassermenge verwendet die HWS ausschließlich eigene Messeinrichtungen. Für die Verteilung der Kosten aus dem Wasserbezug auf dem Grundstück muss der Kunde selbst sorgen.

Die HWS bestimmt Art, Zahl und Größe der Messeinrichtung sowie den Standort der Messstelle unter Berücksichtigung berechtigter Interessen des Kunden. Für die Installation, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung bedient sich die HWS eines Zählerdienstes, der W + H Wasser- und Haustechnik GmbH. Die Mitarbeiter des Zählerdienstes handeln als Beauftragte der HWS.

9.1a ¹Die HWS ist berechtigt, elektronische Wasserzähler mit Funkmodul zu verwenden. ²Die Datenerhebung erfolgt im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Art. 6 Absatz 1 Buchstabe b. ³Der Schutz der Daten entspricht dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Installation des Wasserzählers und den Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). ⁴Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. ⁵Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- stichtagsbezogener Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

⁶Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies für die Vertragsabrechnung erforderlich ist. ⁷Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen

ausgelesen werden, soweit dies für den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, insbesondere zur Abwehr von Gefahren, erforderlich ist.⁸Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nur auf Anforderung des Kunden zulässig.⁹Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 6 und Satz 7 genutzt oder verarbeitet werden.¹⁰Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten werden zyklisch überschrieben, wobei der Zeitraum eines Zyklus vom verwendeten Fabrikat und des Speicherplatzes des Gerätes abhängig ist.¹¹Nach Satz 7 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen.¹²Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Kunde aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, schriftlich widersprechen (DSGVO Art. 21).

9.2 Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten der HWS möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der HWS vom Kunden

selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

10. Verlegung der Messeinrichtung

Die Verlegung der Messeinrichtung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der HWS. Sofern die Verlegung der Messeinrichtung an einen anderen Standort keine Änderung oder Verlängerung der Hausanschlussleitung bedingt, wird die HWS oder deren Beauftragte lediglich die Messeinrichtung in die Wasserzähleranlage am neuen Standort umsetzen. Die Kosten hierfür hat der Anschlussnehmer nach dem jeweils gültigen Preisblatt der HWS zu tragen. Alle mit der Umsetzung der Messeinrichtung im Zusammenhang stehenden Installationsleistungen, die nicht den Hausanschlussbereich betreffen, obliegen dem Kunden. Der Termin der Fertigstellung muss rechtzeitig mit der HWS vereinbart werden.

11. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs.2 AVBWasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

12. Nachprüfungspflicht des Kunden und Aufbewahrungsfrist des Wasserzählers nach einem Gerätewechsel

Zeitnah nach einem Gerätewechsel erhält jeder Kunde eine schriftliche Information mit den Daten des aus- und eingebauten Wasserzählers. Der Kunde ist angehalten, diese Daten, insbesondere den bis zum Gerätewechsel aufgelaufenen Verbrauch auf seine Plausibilität hin zu prüfen. Sollte dabei eine wesentliche Abweichung von dem üblichen Verbrauch festgestellt werden, dessen Ursache in einer Fehlfunktion des Wasserzählers vermutet wird, ist der Kunde verpflichtet, diesen Mangel umgehend schriftlich anzuzeigen. Diese Mängelanzeige muss der HWS GmbH rechtzeitig vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist vorliegen.

Zum Zwecke der Gewährleistung des Rechts auf Nachprüfung gemäß AVBWasserV § 19, wird der ausgebauter Wasserzähler für einen Zeitraum von drei Monaten, beginnend mit dem Tag des Ausbaus, aufbewahrt.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird der Wasserzähler der Wiederverwendung zugeführt. Später eingehende Reklamationen, die sich auf den ausgebauten Wasserzähler beziehen, können dann nicht mehr anerkannt werden.

13. Ablesung und Abrechnung

13.1 Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt ein- oder mehrmonatlich oder im Abstand von etwa 12 Monaten (= Abrechnungsjahr).

13.2 Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die HWS in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch, die zum angegebenen Zeitpunkt fällig werden. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölf-Monats-Zeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

13.3 Die Termine der Ablesung und Abrechnung sowie der Anforderung von Abschlägen bestimmt die HWS. Können die zur Rechnungslegung notwendigen Zählerangaben infolge Abwesenheit des Kunden nicht ermittelt werden, so kann der Verbrauch durch die HWS geschätzt werden. Die auftretende Differenz wird mit der nächsten Verbrauchsabrechnung ausgeglichen.

13.4 Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gem. § 28 AVBWasserV bleibt unberührt. Wenn durch Schäden und Mängel an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde das durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

13.5 Zur Zahlung der Abschlagsbeträge fordert die HWS vom Kunden die Einwilligung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren.

14. Entgelt

Der Wasserpreis bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt für die Trinkwasserlieferung der HWS.

15. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden erhebt die HWS, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten nach dem jeweils gültigen Preisblatt der HWS.

16. Sperrung, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

16.1 Die zeitweilige Sperrung des Anschlusses, die Wiederaufnahme der Versorgung sowie die generelle Einstellung der Versorgung auf Antrag des Kunden regeln sich nach § 32 der AVBWasserV. Die HWS behält sich dabei die Wahl der technischen Ausführung der Sperrung des Anschlusses vor.

16.2 Die Kosten für die zeitweilige Sperrung und die erneute Inbetriebsetzung des Hausanschlusses sind in dem jeweils gültigen Preisblatt der HWS geregelt. Die HWS behält sich eine Einstellung der Versorgung gemäß § 33 der AVBWasserV vor. Die Kosten aus einer erforderlichen Einstellung der Versorgung sowie für die Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 der AVBWasserV regeln sich nach Bestimmungen über die Kosten einer zeitweiligen Sperrung.

17. Umsatzsteuer

Den Entgelten, die sich bei Anwendung der AVBWasserV nebst diesen Ergänzenden Bestimmungen ergeben, wird - soweit gesetzlich vorgeschrieben - die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.

18. Zutrittsrecht

18.1 Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der HWS den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV und zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

18.2 Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern aufzuerlegen, den in Abs. 1 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, soweit aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich, den Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten, die durch den Kunden versorgt werden.

19. Weiterleitung des Wassers an Mieter und sonstige Dritte

19.1 Der Kunde ist berechtigt, das Wasser an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Mieter gegenüber der HWS keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBWasserV und § 7 AVBWasserV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit Zustimmung der HWS berechtigt ist, das gelieferte Wasser an sonstige Dritte weiterzuleiten.

19.2 Mit der Weiterleitung des Wassers an sonstige Dritte wird kein Anschluss- und Versorgungsverhältnis zwischen diesen und der HWS begründet.

20. Wasserabgabe für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser und für andere vorübergehende Zwecke werden von der HWS nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet. Die HWS kann sich zur Vermietung von Standrohren Dritter bedienen.

21. Auskünfte

Die HWS ist berechtigt, den Städten und Gemeinden bzw. den Abwasserzweckverbänden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

22. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft und ersetzen die bisher geltenden Ergänzenden Bestimmungen der HWS vom 01.01.2017.